



Abb. 108. Bau der TAG II durch die ÖMV Aktiengesellschaft – Vorbereitung der Donauquerung

- Die Gasübernahmestation Baumgarten a. d. March an der Grenze Österreich-Slowakei für Gaslieferungen nach Österreich, Italien, Frankreich und dem ehemaligen Jugoslawien.
- Die Station Waidhaus an der BRD-Tschechien-Grenze für Gaslieferungen nach der BRD und Frankreich. Diese Lieferungen kommen aus Nordwestsibirien und legen bis zur Station Waidhaus eine Strecke von über 5000 km zurück.

Österreich ist durch zwei von der ÖMV gebaute und betriebene Leitungssysteme im europäischen Erdgasverbund integriert.

Die 380 km lange Trans-Austria-Gasleitung (TAG), von Baumgarten/March bis Arnoldstein an der österreichisch-italienischen Grenze, besteht aus zwei parallelen Rohrleitungen:

TAG-1 220 km, 920 mm Durchmesser
 160 km, 900 mm Durchmesser
 TAG-2 380 km, 1050 mm Durchmesser
 (Abb. 108)

Eine Abzweigleitung von der TAG bei Wildon (Steiermark), die Südost-Leitung (SOL), transportiert Gas aus Rußland nach Slowenien.

Die West-Austria-Gasleitung (WAG) transportiert über eine Strecke von 245 km und mit einem Durchmesser von 800 mm Gas aus Rußland von Baumgarten/March bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Oberkappel in der Nähe von Passau. Dieses wird über die BRD nach Frankreich weitergeleitet.

Sowohl die TAG als auch die WAG transportieren selbstverständlich auch Gasmengen für Verbraucher in Österreich. Eine Übersicht der Erdgasleitungen in Österreich gibt Beilage 16.

Literaturauswahl für das Hauptkapitel II.4.6.:

CERMAK, H. & HAUBNER, B. 1991; EBERL, R. & GERLACH, R. 1980; GRASSER, K. 1980; GRASSER, K. & SCHUSTER, F. 1988; FEIZLMAYR, A. H. 1967; HOCHRAINER, H.-P. 1988a und 1988b; HRYNASZ, K. 1987; LARCHER, J. 1983; MAIER, L. 1987; SCHALLHART, D. 1967; WALTER, G. H. 1985, 1986 und 1987; SCHUSTER, F. 1987; SCHWARZ, G. 1982; TOMEK, H. 1988; WALZEK, F. 1987.

II.5.1. Das österreichische Bergrecht für den Erdöl- und Erdgasbergbau

von Kurt MOCK

Unter Bergrecht versteht man für den Bergbau geltende besondere Rechtssätze, die vom allgemeinen Recht abweichende, aber auch zusätzliche Regeln enthalten. Das Bergrecht ist in besonderen

Rechtsvorschriften niedergelegt, die als bergrechtliche Vorschriften oder Bergrechtsvorschriften bezeichnet werden.

Das Bergrecht bildet die rechtliche Grundlage für einen ordnungsgemäßen

Bergbau. Die geologisch-lagerstättenkundlichen, technischen, sicherheitlichen und wirtschaftlichen Besonderheiten des Aufsuchens, Gewinnens und Aufbereitens von mineralischen Rohstoffen erfordern eigenständige gesetzliche Regelungen. Zu den Besonderheiten gehört vor allem die Standortgebundenheit des Bergbaus, die sich aus der Bindung an das Vorkommen mineralischer Rohstoffe in der Erdkruste und aus dem Zwang ergibt, dem Vorkommen bei dessen Abbau ständig zu folgen. Hinzu kommt, daß Vorkommen mineralischer Rohstoffe in der Erdkruste nur beschränkt vorhanden sind.

Das volkswirtschaftliche Interesse an mineralischen Rohstoffen führte schon frühzeitig dazu, daß das Verfügungsrecht des Grundeigentümers hinsichtlich besonders wertvoller mineralischer Rohstoffe durch das Bergrecht aufgehoben wurde, um beim Aufsuchen und Gewinnen derartiger mineralischer Rohstoffe vom Willen des Grundeigentümers unabhängig zu sein. Die besonders wertvollen mineralischen Rohstoffe wurden bergfrei. Für einige mineralische Rohstoffe sicherte sich der Staat das Eigentumsrecht.

II.5.1.1. Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage für das geltende österreichische Bergrecht bildet das Berggesetz 1975. Es gilt für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten bergfreier, bundeseigener und grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie mit Einschränkungen für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten sonstiger mineralischer Rohstoffe, weiters für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern von Erdgas oder Erdöl verwendet werden sollen, für das unterirdische behälterlose Speichern dieser Kohlenwasserstoffe und für das Aufbereiten des gespeicherten Erdgases oder Erdöls. Das Berggesetz 1975 gilt aber auch für die bergbautechnischen Aspekte (Gesichtspunkte) folgender Tätigkeiten:

- das Suchen und Erforschen von Vorkommen geothermischer Energie sowie das Gewinnen der Erdwärme,
- das Untersuchen des Untergrundes auf

Eignung zum Lagern von Materialien (Abfällen, aber auch anderen Materialien) in unterirdischen Hohlräumen sowie deren Herstellung und Benützung,

- das Suchen von geologischen Strukturen, die sich zur Aufnahme von einzubringenden Stoffen (etwa von flüssigen Abfällen) eignen, das Erforschen von in Betracht kommenden Strukturen, das Einbringen der Stoffe in die geologischen Strukturen und das Lagern (Deponieren) in diesen,
- die Benützung von Grubenbauen eines stillgelegten Bergwerks zu anderen Zwecken als dem Gewinnen mineralischer Rohstoffe, etwa als Schaubergwerk, Heil- oder Versuchsstollen oder als Deponie.

Zu den bergfreien mineralischen Rohstoffen zählen die Erze, Kohlen, Ölschiefer und einige Industrieminerale (Gips, Graphit, Talk, Kaolin u. a.). Bergfreie mineralische Rohstoffe können von jedem, der bestimmte berggesetzliche Voraussetzungen erfüllt, aufgesucht und gewonnen werden. Sie gelten als herrenlos und gehen mit der Aneignung in das Eigentum des hiezu Berechtigten über.

Bundeseigene mineralische Rohstoffe stehen im Eigentum des Bundes. Zu ihnen gehören Steinsalz, Kohlenwasserstoffe (Erdöl, Erdgas) sowie uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe.

Grundeigene mineralische Rohstoffe sind Eigentum des Grundeigentümers. Als solche gelten Magnesit und verschiedene Industrieminerale, Steine und Erden (Dolomit, Kalkstein, Tone, hochwertiger Quarz, Quarzit und Quarzsand, Feldspat u. a.).

Sonstige mineralische Rohstoffe (die meisten Massenrohstoffe für die Bauindustrie) stehen wie die grundeigenen mineralischen Rohstoffe im Eigentum des Grundeigentümers; für sie gelten jedoch die berggesetzlichen Bestimmungen nur eingeschränkt.

An Erdöl und Erdgas sicherte sich der Staat erst 1938 das Eigentumsrecht (Bitumengesetz). Bis dahin galten Erdöl und

Erdgas als bergfrei; letzteres stand allerdings bis 1922 (Erdöl- und Erdgasgesetz) im Eigentum des Grundeigentümers.

II.5.1.2. Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas

Das Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl und Erdgas, das Suchen und Erforschen kohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern von Erdgas oder Erdöl verwendet werden sollen sowie das Speichern solcher Kohlenwasserstoffe in kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen hat sich der Bund von Gesetzes wegen vorbehalten. Er kann jedoch die Ausübung dieser Rechte, einschließlich des Rechtes der Aneignung von Erdöl und Erdgas, in von ihm zu bestimmenden Gebieten (Aufsuchungsgebieten) natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, wenn sie über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel zur Eröffnung und Führung eines Erdöl- und Erdgasbergbaus verfügen, gegen ein angemessenes Entgelt überlassen. Hierüber ist vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ein privatrechtlicher Vertrag zu schließen. Die für die geförderten Kohlenwasserstoffe (Erdöl, Erdgas) zu entrichtenden Förderzinse sind gesetzlich festgelegt, das sonstige zu entrichtende Entgelt wird vertraglich vereinbart.

In geringem Umfang bestehen noch Berechtigungen zum Gewinnen von Erdöl und Erdgas nach dem Allgemeinen Berggesetz aus 1854. Es handelt sich hiebei um Gewinnungsberechtigungen für bergfreie mineralische Rohstoffe (Bergwerksberechtigungen), die vor dem Inkrafttreten des Bitumengesetzes (31. August 1938) oder auf Grund der Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes verliehen worden sind. Auf solchen Berechtigungen beruht die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch die Rohöl-Aufsuchungs Aktiengesellschaft (RAG) und die Van Sickle Ges.m.b.H. in Niederösterreich. Auch die ÖMV Aktiengesellschaft verfügt in Niederösterreich über einige derartige Berechti-

gungen. Diese beziehen sich auf alte, ein Ausmaß von 45 116 m² aufweisende Grubenmaße, Doppelmaße – diese haben das zweifache Ausmaß alter Grubenmaße – und Überscharen. Grenzen Gruben- und Doppelmaße mit allfälligen Überscharen aneinander, liegt ein Grubenfeld vor.

Das Suchen und Erforschen nichtkohlenwasserstoffführender geologischer Strukturen, die zum Speichern von Erdgas oder Erdöl verwendet werden sollen, bedarf einer Bewilligung der Berghauptmannschaft. Für das Speichern solcher Kohlenwasserstoffe in nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen benötigt man eine Speicherbewilligung, die gleichfalls die Berghauptmannschaft erteilt.

II.5.1.3. Ausübung der Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechte

Zur Ausübung der Bergbauberechtigungen – zu diesen gehören auch die Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechte hinsichtlich Erdöl und Erdgas – stehen dem Bergbauberechtigten verschiedene besondere Befugnisse zu. So darf er sich beim Aufsuchen und Gewinnen unter bestimmten Voraussetzungen auch jene mineralischen Rohstoffe aneignen, auf die sich seine Bergbauberechtigungen nicht beziehen. Der zum Gewinnen von Kohlenwasserstoffen Berechtigte darf Erdgas oder Erdöl innerhalb seiner Gewinnungsfelder auch in nichtkohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen speichern. Der Bergbauberechtigte kann weiters über Gewässer, die er bei Bergbautätigkeiten erschlossen hat (Grubenwässer), unter Tag frei verfügen. Treten die Grubenwässer zu Tage, so darf er sie bis zu ihrer Vereinigung mit beständigen Tagwässern nutzen, wenn er ihrer zur Ausübung seiner Bergbauberechtigungen bedarf. Der Bergbauberechtigte ist außerdem befugt, die mineralischen Rohstoffe von ihren Verunreinigungen zu befreien (aufzubereiten) und mit Einschränkungen weiter zu verarbeiten. Er darf auch für eigene Bergbauzwecke Bergbauanlagen, Betriebsfahrzeuge, Betriebseinrichtungen und dgl. herstellen, betreiben und verwenden, die hiezu

erforderlichen Arbeiten gewerblicher Natur ausführen und an Arbeitnehmer nach Bedarf Lebensmittel zum Selbstkostenpreis abgeben. Er darf auch Stoffe, etwa flüssige oder in Suspension gebrachte Abfälle, in geologische Strukturen unter Benützung von Bergbauanlagen (etwa von nicht mehr für das Gewinnen von Erdöl oder Erdgas benötigten Sonden) einbringen und in diesen Strukturen lagern (deponieren). Hiefür können allenfalls zusätzlich nach abfallrechtlichen Vorschriften Bewilligungen oder Genehmigungen erforderlich sein.

Den angeführten besonderen Befugnissen des Bergbauberechtigten stehen aber auch besondere Pflichten gegenüber. So hat der Bergbauberechtigte bei seinen Bergbautätigkeiten für den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen, ferner von fremden, ihm nicht zur Benützung überlassenen Sachen, der Umwelt, von Lagerstätten und der Oberfläche sowie für die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeiten vorzusorgen. Er hat ein Bergbaukartenwerk zu führen, bei Unglücksfällen Hilfe zu leisten, verantwortliche Personen (Betriebsleiter, Betriebsaufseher) zu bestellen, den Abbau von Vorkommen mineralischer Rohstoffe und das Speichern von Erdgas oder Erdöl in geologischen Struk-

turen nach genehmigungspflichtigen Betriebsplänen durchzuführen u. a. m.

II.5.1.4. Bergbehördliche Aufsicht

Der Bergbau unterliegt der Aufsicht der Bergbehörden. Diese endet zu dem Zeitpunkt, in dem mit dem Auftreten von Bergschäden nicht mehr zu rechnen ist. In Ausübung ihres Aufsichtsrechtes haben die Bergbehörden vor allem die Einhaltung der Bergrechtsvorschriften, der von ihnen sonst anzuwendenden Rechtsvorschriften und der darauf beruhenden Verfügungen zu überwachen. Es stehen ihnen weitgehende Überwachungs- und Anordnungsbefugnisse zu. Nähere Regelungen über die beim Bergbau durchzuführenden Schutzmaßnahmen trifft der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnungen.

Bergbehörden sind die Berghauptmannschaften und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, dem die Berghauptmannschaften unmittelbar unterstehen.

Literaturauswahl für das Hauptkapitel II.5.1.:

Bundesministerium f. wirtschaftliche Angelegenheiten, 1991; MOCK, K. 1975, 1980, 1987, 1990, 1991 a und b, 1992.

II.5.2. ÖNORMEN für den KW-Bergbau

von Friedrich BRIX

II.5.2.1. Einführende Bemerkungen

Mit dem Bundesgesetz vom 16. Juni 1971 (Normengesetz) ist das Normenwesen in Österreich neu geregelt worden. Dem Verein „Österreichisches Normungsinstitut“ (ON) wurde die Befugnis erteilt, österreichische Normen (ÖNORMEN) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

Zu diesem Zweck wird bei Bedarf für einzelne Fachgebiete ein Fachnormenausschuß (FNA) gebildet, der entsprechend dem Arbeitsumfang in Arbeitsgruppen

(AGs) unterteilt wird. Die Vorgangsweise bei der Erarbeitung von ÖNORMEN ist im einzelnen in der Geschäftsordnung des ON vom 1. Jänner 1990 enthalten. Bevor eine ÖNORM herausgegeben und publiziert wird, sind mehrere Prüfungsstadien zu durchlaufen. Sind die Prüfungs- und Einspruchsfristen zu Ende, wird im positiven Fall die Neuerscheinung der betreffenden ÖNORM im Wiener Amtsblatt und in der Zeitschrift „ÖNORM“ bekanntgemacht. Ebenso wird bei der Zurücknahme von Normen verfahren. Es besteht die Vorschrift, daß bestehende ÖNORMEN